

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

67. Jahrgang

Viersen, 21. April 2011

Nummer

12

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Öffentliche Zustellung	223
Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	224
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	225
Öffentliche Zustellung	225
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses	225
Umweltverträglichkeitsprüfung	226
Brüggen: Ergänzungssatzung Lüttelbrachter Straße 99	226
Grefrath: Flächennutzungsplan Gewerbepark Wasserwerk	229
Bebauungsplan Gr 54	231
Kempen: Reihengrabstätte	233
Nettetal: Sondernutzungssatzung	234
Dichtheitsprüfung	241
Bebauungsplan Br-175	256
Bebauungsplan Lo-231	258
Schwalmtal: Einebnung von Grabstätten	260
Viersen: Berichtigung Abwassergebührensatzung	260
Bebauungsplan Nr. 83-2	260
Ungültigkeitserklärung Dienstausschusses	262
Willich: Widmung von Straßen	263
Flächennutzungsplan südlich An Liffersmühle	265
Bebauungsplan Nr. 84 W	266
Flächennutzungsplan Gewerbegebiet Moltkestraße	268
Sonstige: Kraftloserklärung	270
Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich	270
Jagdgenossenschaft Niederkrüchten	271
Jagdgenossenschaft Brüggen	272
Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert	272
Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost	273
Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost	274
Amtsgericht Viersen	275
Einwohnerzahlen	276
Einwohnerzahlen	277

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.01.2011 -Aktenzeichen 0326013101/es

gegen:

Frau

Marjan Elisabeth Roes

Am Hoschenhof 8 a/Briefkasten Nr. 129
47509 Rheurdt

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.04.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 223

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min.,
andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers hat aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in seiner 82. Sitzung am 15.12.2010 die folgende Änderung von § 1 (3) Satz 1; § 2 (2) Satz 1; § 4 (3) Satz 2; § 5 (2) Satz 1 und (3) 1. Halbsatz; § 25 (3) Satz 1 und § 44 (3) der Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in **Grefrath**.

§ 2 Verbandsgebiet

- (2) Das Verbandsgebiet ergibt sich im Einzelnen aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : **20.000**, die **am Sitz des Verbandes** zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 4 Mitglieder

- (3) Es liegt **am Sitz des Verbandes** zur Einsicht durch die Mitglieder aus.

§ 5 Unternehmen, Plan

- (2) Das Unternehmen nach Abs. 1 a ergibt sich aus dem Gewässerplan im Maßstab 1 : **20.000** sowie dem Gewässerverzeichnis.
- (3) Der Verband führt die in Abs. 1 b bis f genannten Verbandsunternehmen durch, soweit er dazu in der Lage ist und der Verbandsausschuss die entsprechenden Einzelpläne beschlossen hat.

§ 25 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsitzende **sowie sein Stellvertreter erhalten** eine jährliche Entschädigung.

§ 44 Aufsicht

- (3) Oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das Ministerium für **Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz** des Landes Nordrhein-Westfalen.

Genehmigung der Aufsichtsbehörde und Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Sie wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß der §§ 58 und 67 WVG und § 13 des Ausführungsgesetzes zum WVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV NRW S. 279) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) sowie des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbands-gesetz (NRW AG WVG) vom 07.03.1995 (GV NRW S. 279) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Ausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Bodenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 07.04.2011

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
gez.
Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 224

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Übertragung einer rettungsdienstlichen Teilaufgabe

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Übertragung einer rettungsdienstlichen Teilaufgabe vom 28.01./02.02.2011 gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 15.03.2011 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 11 vom 24.03.2011) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 25.03.2011

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 225

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Manuel Sternberg,
wohnhaft Akazienweg 21 in 41334 Nettetal

wird aufgefordert, sich zum Abholen des Bescheides über Waffenrecht vom 14.02.2011 umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung

wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 12.04.2011

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Röder

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 225

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 208, ausgestellt am 05.06.2008 vom Landrat des Kreises Viersen auf den Namen Ruth Lennartz, geb. 18.07.1955, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Kreisverwaltung des Kreises Viersen, Amt für Personal und Organisation, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, abzugeben.

41747 Viersen, 29.03.2011

Im Auftrag
gez. Prüter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 225

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

**Stadt Willich, Grundwasserabsenkung
'Kanalsanierung An der Landwehr'**

Die Stadt Willich beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von unverschmutztem Grundwasser. Das Grundwasser soll im Rahmen der Kanalsanierungsmaßnahme 'An der Landwehr' abgesenkt werden.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Maßnahme wird zeitlich begrenzt überwiegend im straßennahen Raum durchgeführt. Sie liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen und ökologisch sensiblen Gebieten. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird erteilt, Belange des Landschafts- und Gewässerschutzes werden über Nebenbestimmungen zur Erlaubnis geregelt.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 08.04.2011

gez. Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 226

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

**Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der
Satzung zur teilweisen Einbeziehung des
Grundstückes Lüttelbrachter Straße 99 in den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüttelbracht -
Ergänzungssatzung Lüttelbrachter Straße 99 -
vom 05.04.2011**

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat die Satzung zur teilweisen Einbeziehung des Grundstückes Lüttelbrachter Straße 99 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüttelbracht - Ergänzungssatzung Lüttelbrachter Straße 99 - am 29.03.2011 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Ergänzungssatzung Lüttelbrachter Straße 99 mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Die Ergänzungssatzung Lüttelbrachter Straße 99 und die dazugehörige Begründung werden ab sofort beim Planungsamt der Gemeinde Brüggen im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Ergänzungssatzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der von der Ergänzungssatzung Lüttelbrachter Straße 99 betroffene Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Nach dieser Vorschrift werden unbeachtlich
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brüggen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim zu Stande kommen der Ergänzungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der Ergänzungssatzung Lüttelbrachter Straße 99 vom 29.03.2011, Ort und Zeit, in der die Ergänzungssatzung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 05.04.2011

In Vertretung
gez.
Schwarz
Gemeindeverwaltungsdirektor



Gemeinde Brüggen
 Ortsteil Lütelbracht

Geltungsbereich
 Ergänzungssatzung
 Lütelbrachter Straße 99

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grefrath (Gewerbepark Wasserwerk); hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 28. März 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung ist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Dieser Änderungsentwurf einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **02.05.** bis **03.06.2011** im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 8, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt, Zimmer 7, abgegeben werden, über die der Rat in öffentlicher Sitzung entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist nachstehend abgedruckt.

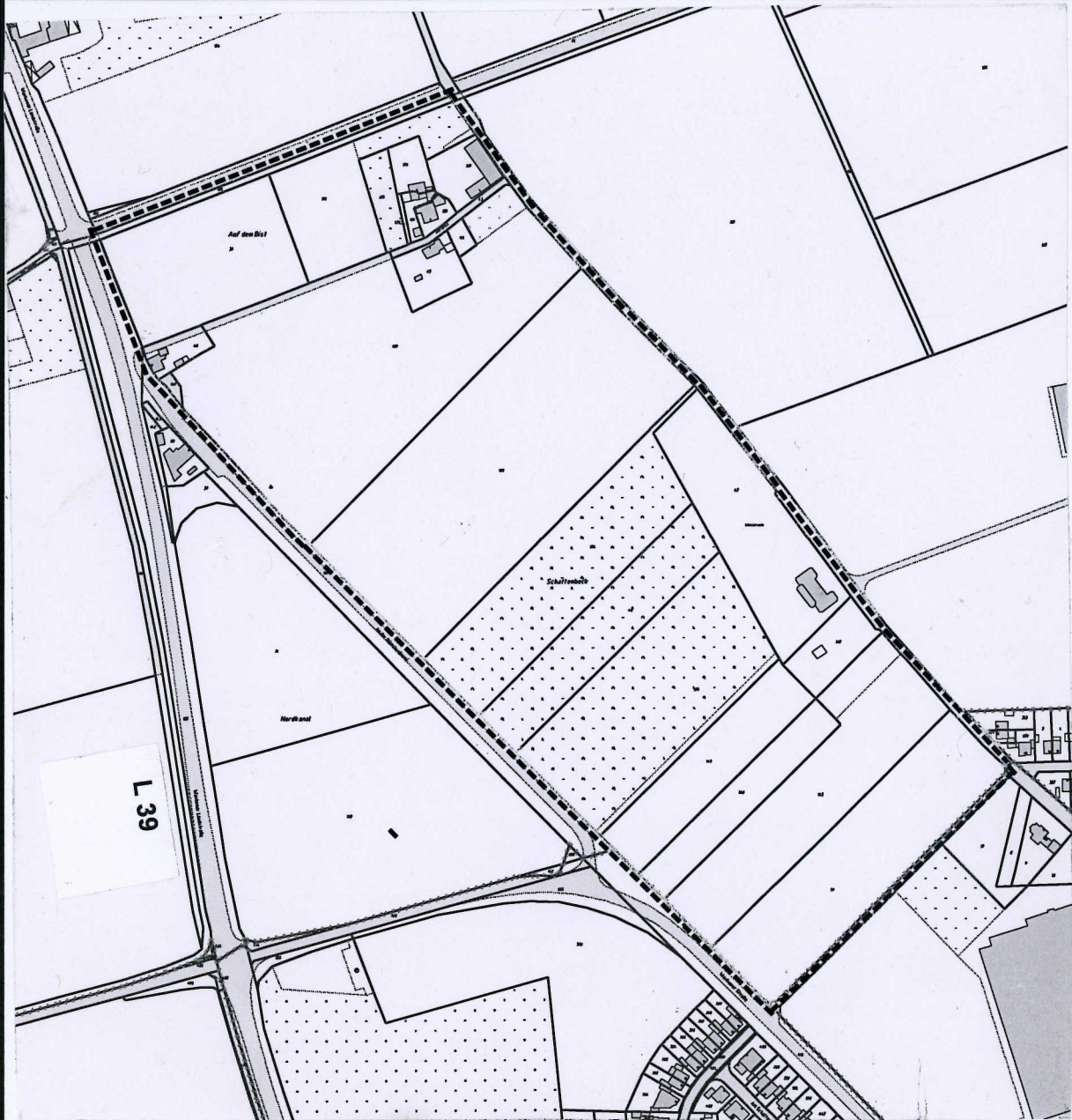
Grefrath, den 04.04.2011

Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 229

**Kreis Viersen
Gemeinde Grefrath
Ortsteil Grefrath**

Maßstab 1:5000



**Übersicht:
36. Änderung des Flächennutzungsplanes**

. Ausfertigung

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Aufstellung des Bebauungsplanes Gr 54 „Gewerbepark Wasserwerk“; hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 28. März 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Gr 54 „Gewerbepark Wasserwerk“ einschließlich Begründung ist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **02.05.** bis **03.06.2011** im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 8, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt, Zimmer 7, abgegeben werden, über die der Rat in öffentlicher Sitzung entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wurde durch Ratsbeschluss vom 05.07.2010 neu abgegrenzt. Gleichzeitig wurde dem Plangebiet eine externe Ausgleichsfläche zugeordnet.

Diese Geltungsbereiche sind nachstehend abgedruckt.

Grefrath, den 04.04.2011

Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 231

Übersichtskarte

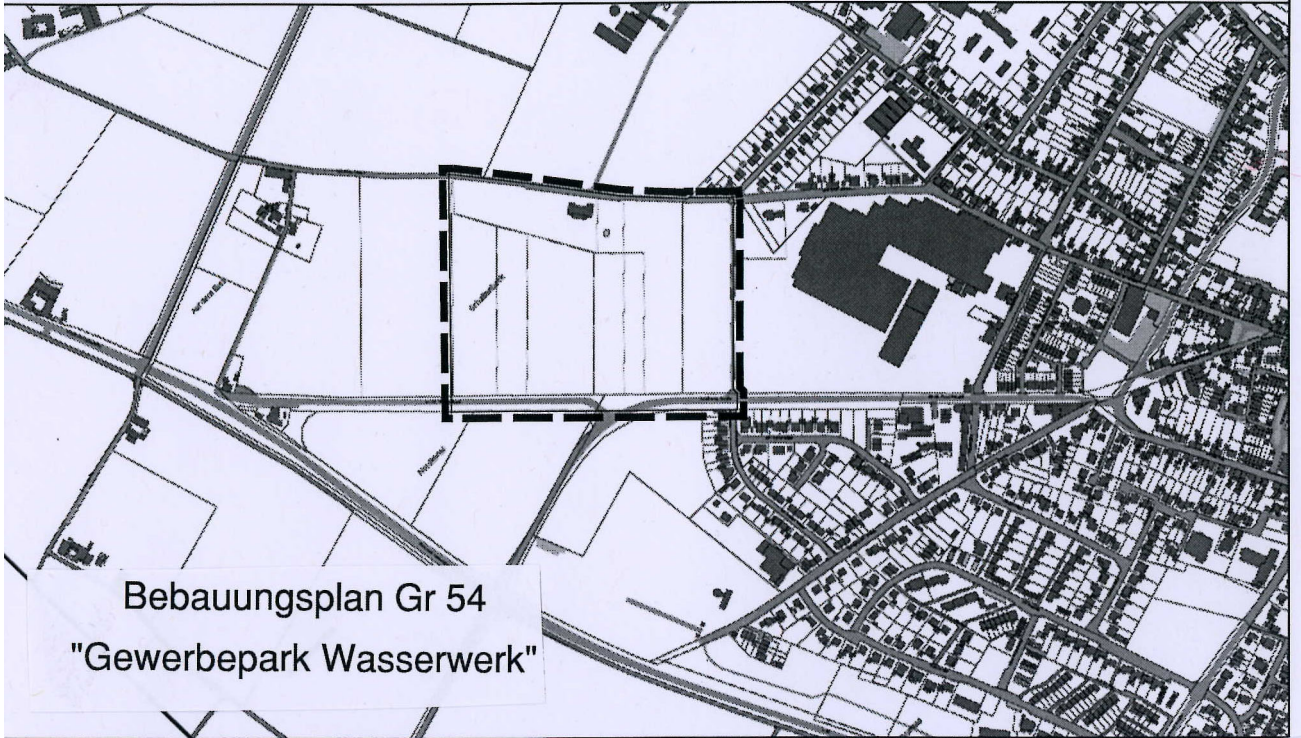
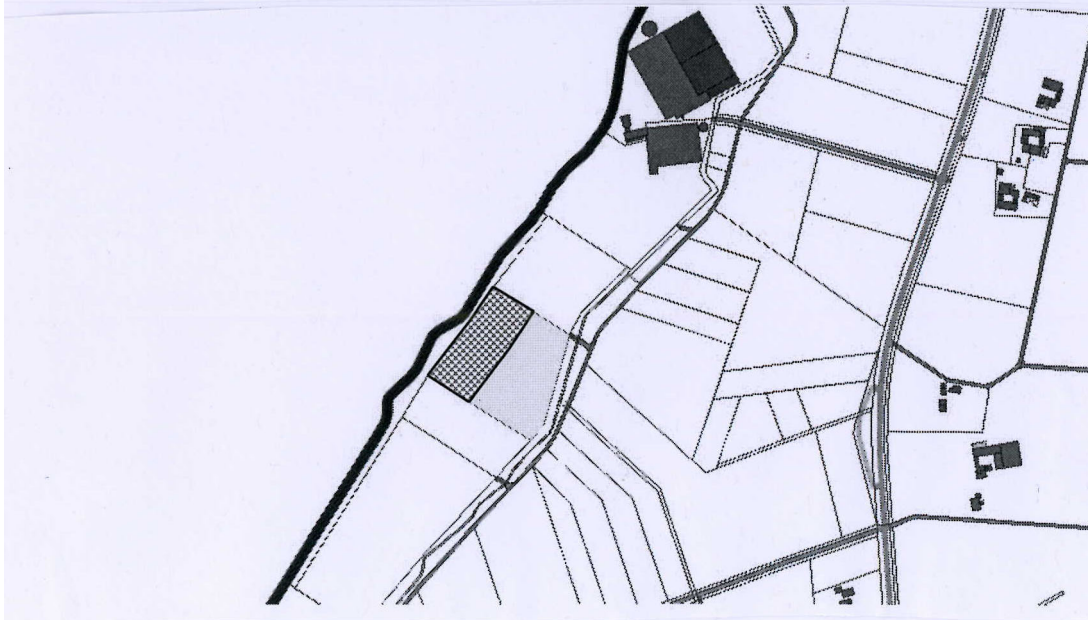


Abb. Lage der externen Kompensationsfläche o.M.



Bekanntmachung

der Stadt Kempen

über ablaufende Verfügungsrechte an Reihengrabstätten

Gemäß § 17 der Friedhofssatzung der Stadt Kempen vom 17.02.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verfügungsrechte an den alten Reihengrabstätten auf Feld 3 des Friedhofs Kempen-Tönisberg zum 31.03.2011 abgelaufen sind.

Es wird darum gebeten, die Grabanlagen bis zum 01.08.2011 zu entfernen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die noch auf den Gräbern befindlichen Grabanlagen entschädigungslos beseitigt.

Zur besseren Orientierung wurden auf dem Grabfeld ebenfalls Hinweisschilder aufgestellt.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechtes ist nicht möglich.

Kempen, den 12.04.2011

gez. Herrmann

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 233

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzung der Stadt Nettetal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 01.04.2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	1
§ 2 Gemeindegebrauch, Straßenanliegengerbrauch	1
§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen	2
§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	2
§ 5 Werbeanlagen, Plakatierung	2
§ 6 Wahlsichtwerbung	3
§ 7 Außenbewirtschaftung durch Gaststätten und Cafés	3
§ 8 Erlaubnisantrag	4
§ 9 Erlaubnis	4
§ 10 Gebühren	4
§ 11 Gebührenschuldner	4
§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit	5
§ 13 Gebührenerstattung	5
§ 14 Gebührenbefreiung	5
§ 15 Schlussbestimmung	5
§ 16 Inkrafttreten	5
Gebührentarif	6

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028/SGV NRW 91) zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S.306) sowie des § 8 Abs. 1 und 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953, (BGBl. I, S.903; BGBl. III, 911-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S.1206) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S.2585) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S.688) hat der Rat der Stadt Nettetal am 31.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs.1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 **Gemeindegebrauch, Straßenanliegengerbrauch**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeindegebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeindegebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeindegebrauch nicht

dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Abfallbehälter in Gehwegen,
- Ausschmückungen von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die zur Pflege des Brauchtums, der Nachbarschaft und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen) die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, die bei Fußgängerstraßen nicht mehr als 0,70 m, sonst nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen und mindestens 1,30 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.

- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen, Plakatierung

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln)
 - b) zu Werbezwecken abgestellte KFZ-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder –aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) Sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Im Stadtgebiet werden insgesamt 100 Plakattafeln bis zur Größe A1 zugelassen.
- (3) Zur Wahrung des Stadtbildes der Stadt Nettetal kann im Rahmen eines Werbenutzungsvertrages einem Drittunternehmen zur ausschließlichen Wahrnehmung das Recht eingeräumt werden, alle im Stadtgebiet zugelassenen Werbeanlagen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und f) herzustellen und zu betreiben.
- (4) Das Plakatieren kann abweichend von Absatz 2 und 3 anlässlich von Wahlen gemäß § 6 genehmigt werden.
- (5) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind nicht zulässig.

§ 6 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u. ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen.
 - b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbe-flächen einheitlicher Größe verlangt werden.
- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7 Außenbewirtschaftung durch Gaststätten und Cafés

- (1) Von der Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird grundsätzlich nur die Befugnis zum Herausstellen von Tischen und Stühlen ggf. zusammen mit Sonnenschirmen erfasst.
- (2) Die Aufbewahrung des zur Außenbewirtschaftung erforderlichen Mobiliars auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist außerhalb der Betriebszeiten grundsätzlich nicht gestattet (außer auf öffentlichen Plätzen oder platzähnlichen Straßen). Dies gilt nicht für genehmigte Pflanzkübel, die unmittelbar an der Hauswand aufgestellt sind oder Absperrungseinrichtungen, die zur Absicherung der von der Straßenverkehrsbehörde gefordert wurden.
- (3) Weitere Regelungen, die der Wahrung des Stadtbildes dienen, können in der Sondernutzungserlaubnis als Auflagen und Bedingungen getroffen werden.

§ 8 **Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (3) Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 9 **Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 10 **Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Cent-Beträge, so wird bei einem Cent-Betrag bis 49 Cent auf volle €-Beträge abgerundet und ab einem Cent-Betrag von 50 Cent auf volle €-Beträge aufgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller / die Antragstellerin,

- b) der Erlaubnisnehmer / die Erlaubnisnehmerin,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in eigenem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

§ 12

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die fünffache Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 13

Gebührenerstattung

Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Verwaltungsgebühren werden hiervon nicht berührt.

§ 14

Gebührenbefreiung

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen.
- (2) Im Einzelfall können Sondernutzungsgebühren auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre. Unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.

§ 15

Schlussbestimmung

Von den Bestimmungen dieser Satzung können Ausnahmen gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nettetal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 1. Januar 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2010 außer Kraft.

Gebührentarif

zu § 10 der Satzung der Stadt Nettetal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Sondernutz- ungsgebühr
1	Baubuden, Baugerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten u. Containern -mit und ohne Bauzaun-	3,15 €
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, für die Dauer von mehr als 24 Stunden, soweit sie nicht unter Tarifstelle 1 fallen	3,15 €
3	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	2,25 €
4	Warenauslagen, kommerzielle Werbe- und Verkaufsstände, Ausstellungen vor Ladenlokalen	3,15 €
5	Nichtkommerzielle Werbe- und Informationsstände von mehr als 24 Stunden	1,35 €
6	a) bis zu 30 Plakattafeln / Woche < DIN A 3	6,00 €
	b) bis zu 30 Plakattafeln / Woche > DIN A 3	8,00 €
	soweit nicht gem. § 5 Abs. 3 ein Werbenutzungsvertrag besteht.	
7	Erlaubnispflichtige Automaten an der Stätte der Leistung	3,15 €
8	Erlaubnispflichtige Auslage- und Schauvitrienen an der Stätte der Leistung	2,25 €
9	Ortsfeste Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske u.ä.	3,15 €
10	Ambulanter Straßenhandel, Warenverkauf aller Art aus Fahrzeugen, monatlich je Fahrzeug	30,00 €
11	Wohnwagen mit einer Standzeit von mehr als 24 Stunden	2,70 €
12	Vorübergehend verlegte Leitungen aller Art je Monat und angefangene 100 m Länge	3,15 €
13	Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzungen	1,35 € bis 3,15 €

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

2. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 8,00 €.

3. Soweit nicht anderes angegeben gelten die Gebühren je m² genutzte Fläche und Monat.

4. Eine Erlaubnis zu Tarifstelle 6 wird max. für einen Zeitraum bis zu 3 Wochen erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 01.04.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 01.04.2011

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 234

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzung der Stadt Nettetal zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 01.04.2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelung und Geltungsbereich	1
§ 2 Umfang der Dichtheitsprüfungen und Pflichtige	1
§ 3 Fristen	2
§ 4 Durchführung und Nachweis der Dichtheitsprüfung	2
§ 5 Beratung von Grundstückseigentümern	2
§ 6 Ordnungswidrigkeit	2
§ 7 In-Kraft-Treten.....	2

Der Rat der Stadt Nettetal hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) in Verbindung mit den §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S.2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), § 61 a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) in seiner Sitzung am 31.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelung und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die zeitliche und inhaltliche Durchführung der Dichtheitsprüfung bestehender privater Abwasserleitungen nach § 61 a Landeswassergesetz (LWG).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke im Stadtgebiet, die leitungsgebunden an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Sie gilt auch für Grundstücke, auf denen Schmutzwasser in abflusslose Gruben oder Kleinkläranlagen eingeleitet wird und die an die öffentliche Abwasseranlage als Abfuhrdienst angeschlossen sind.

§ 2 Umfang der Dichtheitsprüfungen und Pflichtige

- (1) Zur Durchführung der Dichtheitsprüfung ist der Eigentümer eines Grundstücks verpflichtet.
- (2) Dazu hat der Eigentümer im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen (§ 61 a Abs. 3 Satz 1 LWG). Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG).
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über andere Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem anderen Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG).

§ 3 Fristen

- (1) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden (§ 61 a Abs. 4 LWG).
- (2) Abweichende Fristen werden für folgende Grundstücke festgelegt:

- Grundstücke in Gebieten, für die Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in einem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) oder Kanalsanierungskonzept festgelegt sind (§ 61 a Abs. 5 Satz 1, Ziffer 1)
- Grundstücke in Gebieten, in welchen die Stadt die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG überprüft (§ 61 a Abs. 5 Satz 1, Ziffer 2),
- Grundstücke in Wasserschutzgebieten, soweit deren Abwasserleitungen
 1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
 2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden (§ 61 a Abs. 5 Satz 2).

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Durchführung und Nachweis der Dichtheitsprüfung

- (1) Dichtheitsprüfungen dürfen ausschließlich von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 217). Die Dichtheitsprüfungen haben nach den jeweils geltenden Regeln der Technik zu erfolgen (Druckprüfung mit Wasser oder Luft, TV-Untersuchung). Die Methode muss geeignet sein, den Zustand der Abwasserleitung zweifelsfrei zu bestimmen.
- (2) Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen (§ 61 a Abs. 3 Satz 4 LWG). Die Bescheinigung ist vom Grundstückseigentümer aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen (§ 61 a Abs. 3 Satz 5 LWG).

§ 5 Beratung von Grundstückseigentümern

Die Stadt unterrichtet und berät die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG).

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 300,00 € geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2011 in Kraft.

**Anlage gemäß § 3 der Satzung der Stadt Nettetal
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen gemäß
§ 61 a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-)**

Straße	Frist
Adolf-Kolping-Straße	31.12.2016
Akazienweg	31.12.2013
Alte Dohrstraße	31.12.2020
Alter Postweg	31.12.2015
Am Alten Pastorat	31.12.2021
Am Altenhof	31.12.2016
Am Amtsgericht	31.12.2015
Am Anger	31.12.2015
Am Bahndamm	31.12.2013
Am Bengershof	31.12.2014
Am Birkshof	31.12.2015
Am Brandt	31.12.2013
Am Engel	31.12.2015
Am Feldrain	31.12.2023
Am Frankenkamp	31.12.2015
Am Friedhof	31.12.2013
Am Hang	31.12.2021
Am Hecksken	31.12.2015
Am Hegbaum	31.12.2015
Am Heidbüchel	31.12.2015
Am Hellenberg	31.12.2023
Am Heydevelthof	31.12.2020
Am Hotschgraf	31.12.2013
Am Jüütenbongert	31.12.2015
Am Kastell	31.12.2020
Am Königsbach	31.12.2017
Am Kreuzberg	31.12.2015
Am Kreuzgarten	31.12.2013
Am Luchtberg	31.12.2015
Am Ludbach	31.12.2014
Am Nettebruch	31.12.2014
Am Panneschopp	31.12.2015
Am Quellensee	30.06.2018
Am Rathaushof	31.12.2017
Am Rennplatz	31.12.2013
Am Ringofen	31.12.2016
Am Rollbruch	31.12.2015
Am Sandberg	31.12.2015
Am Schänzchen	31.12.2013
Am Schlibecker Berg	30.06.2018
Am See	31.12.2014
Am Sportplatz	31.12.2023
Am Stiegertor	31.12.2017
Am Treppchen	31.12.2014
Am Wasserturm	31.12.2014
Am Wittsee	31.12.2023
An Backesbeek	31.12.2015
An den Roteichen	31.12.2013
An den Sandpeschen	31.12.2013

Straße	Frist
An den Sportplätzen	31.12.2015
An der Alten Schule	31.12.2015
An der Backesmühle	31.12.2017
An der Kirche	31.12.2015
An der Kleinbahn	31.12.2016
An der Landwehr	31.12.2016
An der Quelle	31.12.2013
An der Reitbahn	31.12.2013
An der Stadtmauer	31.12.2017
An Haus Bey	31.12.2015
An Schönkes Krüz	31.12.2013
An St. Peter	31.12.2015
An St. Sebastian	31.12.2015
Anemonenweg	31.12.2013
Annastraße	31.12.2015
Ansemsstraße	31.12.2015
Anton-Heinen-Straße	31.12.2023
Antonstraße	31.12.2015
Arnold-Janssen-Straße	31.12.2013
Asternweg	31.12.2013
Auf der Kurt	31.12.2016
Auf der Schomm	31.12.2015
August-Färvers-Straße	31.12.2015
Austalsweg	31.12.2023
Bachstraße	31.12.2016
Baerlo	31.12.2020
Bahnhofstraße	31.12.2016
Beek	31.12.2021
Beethovenstraße	31.12.2016
Bellenweg	31.12.2015
Berg	31.12.2021
Berger Feld	31.12.2013
Bergstraße	31.12.2015
Berliner Straße	31.12.2013
Bieth	31.12.2020
Biether Straße	31.12.2021
Birkenweg	31.12.2014
Bischof-Peters-Straße	31.12.2017
Bleichstraße	31.12.2014
Blumenallee	31.12.2013
Blumenstraße	31.12.2013
Blumental	31.12.2020
Bocholt	30.06.2018
Bocholter Weg	31.12.2014
Boisheimer Straße	31.12.2013
Bongartzstraße	31.12.2015
Bootenkamp	31.12.2020
Brabanter Straße	31.12.2015
Brachter Landstraße	31.12.2017

Straße	Frist
Brachter Straße	31.12.2013
Brahmsstraße	31.12.2016
Brassertweg	31.12.2021
Breslauer Straße	31.12.2015
Breyeller Straße	31.12.2014
Brigittenstraße	31.12.2017
Brockertshof	31.12.2015
Bruch	31.12.2017
Bruchstraße	31.12.2023
Brückenhausstraße	31.12.2020
Brückenstraße	31.12.2017
Bruckrath	31.12.2013
Buchenstraße	31.12.2014
Buchenweg	31.12.2013
Bürdestraße	31.12.2015
Burgstraße	31.12.2014
Busch	30.06.2018
Büschen	31.12.2015
Buscher Weg	31.12.2023
Buschstraße	31.12.2013
Carl-Sonnenschein-Straße	31.12.2013
Caudebec-Ring	31.12.2014
Christian-Rötzel-Allee	31.12.2021
Dahliensteg	31.12.2015
Dahlienweg	31.12.2013
Dahlweg	31.12.2016
Danziger Straße	31.12.2015
De-Ball-Straße	31.12.2015
Dechant-Werth-Straße	31.12.2014
Deller Weg	31.12.2013
Doerkesplatz	31.12.2014
Dohrstraße	31.12.2020
Donkelsvennweg	31.12.2015
Dorfstraße	31.12.2023
Dornbuscher Straße	31.12.2014
Douvengasse	31.12.2014
Dülkener Straße	31.12.2021
Düsseldorfer Straße	31.12.2014
Dyck	31.12.2013
Eduard-Istas-Straße	31.12.2015
Eichendonk	31.12.2013
Eichendorffstraße	31.12.2015
Eichenstraße	31.12.2014
Einsteinstraße	31.12.2015
Eisenbahnstrecke	31.12.2015
Elisabethstraße	31.12.2015
Entenpfad	31.12.2016
Eremitenstraße	31.12.2014
Erich-Selbach-Straße	31.12.2014

Straße	Frist
Erikaplatz	31.12.2013
Erlenbruch	31.12.2020
Erlenweg	31.12.2013
Fährstraße	31.12.2017
Falltorfeld	31.12.2015
Färberstraße	31.12.2015
Fasanenstraße	31.12.2014
Feegersweg	31.12.2015
Felderend	31.12.2021
Feldstraße	31.12.2016
Fenland-Ring	31.12.2014
Fichtenweg	31.12.2023
Fischerweg	31.12.2014
Fliederplatz	31.12.2013
Fliederweg	31.12.2015
Florastraße	31.12.2014
Flothend, Hs. 1-32	31.12.2014
Flothend, Hs. 33-44	31.12.2014
Flothender Straße	31.12.2014
Fongern	31.12.2021
Frankstraße	31.12.2017
Franziskusstraße	31.12.2015
Franz-Nelihsen-Straße	31.12.2023
Freiheitstraße	31.12.2014
Frenkenweg	31.12.2023
Friedenstraße	31.12.2015
Friedhofstraße	31.12.2014
Friedrichstraße	31.12.2017
Fuchsienweg	31.12.2013
Furth	31.12.2015
Gartenstraße	31.12.2015
Gartzweg	31.12.2015
Geldrische Straße	31.12.2015
Geldrischer Weg	31.12.2015
Geranienweg	31.12.2013
Gerberstraße, Hs. 2-35	31.12.2017
Gerberstraße, Hs. 36-91	31.12.2013
Gerhart-Hauptmann-Straße	31.12.2021
Gertrudenhof	31.12.2021
Gier	31.12.2020
Ginsterheide	31.12.2013
Glabbach	31.12.2015
Goethestraße	31.12.2013
Görresstraße	31.12.2014
Graf-Mirbach-Straße	31.12.2015
Grefrather Straße	31.12.2015
Grenzwaldstraße, Hs. 1-47	31.12.2017
Grenzwaldstraße, Hs. 48-81	31.12.2013
Grenzweg	31.12.2013

Straße	Frist
Grüner Weg	31.12.2014
Günther-Hinnenthal-Str.	31.12.2013
Haagstraße	31.12.2021
Haak	30.06.2018
Hagedorn	31.12.2013
Hagelkreuzstraße	31.12.2014
Hampoel	31.12.2023
Hamsel	30.06.2018
Hanna-Meuter-Straße	31.12.2014
Hans-Herbert-Rösges-Straß	31.12.2015
Hans-Willi-Güßgen-Platz	31.12.2014
Happelter	31.12.2013
Happelter Straße	31.12.2013
Hastert	31.12.2023
Hauptstraße	31.12.2015
Heerstraße, Hs. 29-56	31.12.2018
Heerstraße, Hs. 58-60	31.12.2013
Heide, Hs. 1-5	31.12.2013
Heide, Hs. 6-18	31.12.2015
Heideanger	31.12.2013
Heidenfeldstraße	31.12.2016
Heidkamp	31.12.2013
Heidweg	31.12.2023
Heinestraße	31.12.2013
Hein-Nicus-Straße	31.12.2014
Heinrich-Anstoetz-Straße	31.12.2013
Heinrich-Haanen-Straße	31.12.2014
Heinrich-Houben-Straße	31.12.2021
Heinrich-Kessels-Straße	31.12.2014
Hendrik-Goltzius-Weg	31.12.2015
Henri-Dunant-Straße	31.12.2021
Hermann-Lueb-Straße	31.12.2013
Heronger Straße	31.12.2023
Herrenpfad	31.12.2016
Herrenpfad-Süd	31.12.2016
Hillenweg	31.12.2015
Hinsbecker Straße	31.12.2023
Hochstraße	31.12.2014
Hockstraße	31.12.2017
Hohe Driesch	30.06.2018
Höhenweg	31.12.2015
Hohlweg	31.12.2020
Hölderlinstraße	31.12.2013
Homborgen	31.12.2015
Hottweg	31.12.2013
Hoverkampstraße	31.12.2014
Hübeck	31.12.2015
Hubertusplatz	31.12.2013
Hubertusstraße	31.12.2013

Straße	Frist
Hühr	31.12.2021
Hülst	31.12.2013
Im Dahl	31.12.2016
Im Dorffeld	31.12.2014
Im Hopfengarten	31.12.2014
Im Hoverbruch	31.12.2015
Im Krokusfeld	31.12.2015
Im Loewinkel	31.12.2016
Im Sandfeld	31.12.2013
Im Weberfeld	31.12.2015
Im Weiherfeld	31.12.2020
Im Windfang	31.12.2015
Im Winkel	31.12.2023
In der Feriat	31.12.2023
In der Loeheide	31.12.2015
In der Schrapheide	31.12.2017
Industriestraße	31.12.2016
Ingenhovenweg	31.12.2015
Jahnstraße, Hs. 1-26	31.12.2017
Jahnstraße, Hs. 27-68	31.12.2015
Jahrtausendplatz	31.12.2017
Jan-van-Nooy-Straße	31.12.2017
Joe-Alex-Straße	31.12.2017
Joh.-Peter-Knippen-Str.	31.12.2023
Johannes-Cleven-Straße	31.12.2014
Johannesfeld	31.12.2015
Johannes-Hessen-Straße	31.12.2014
Johannesstraße	31.12.2015
Johann-Finken-Straße	31.12.2023
Johann-Melchior-Straße	31.12.2017
Johann-Peters-Straße	31.12.2021
Johann-Sticker-Straße	31.12.2017
Josef-Hoffmans-Straße	31.12.2020
Josefstraße	31.12.2021
Joseph-Veith-Straße	31.12.2014
Juiser Feld	31.12.2015
Jülicher Weg	31.12.2015
Jupp-Busch-Straße	31.12.2021
Jupp-Rübsam-Straße	31.12.2015
Kaldenkirchener Straße	31.12.2015
Kampstraße	31.12.2014
Kanalstraße	31.12.2016
Karl-Egmond-Straße	31.12.2015
Karlstraße	31.12.2015
Karpfenweg	31.12.2014
Karstraße	30.06.2018
Kehrstraße	31.12.2017
Kempener Straße	31.12.2014
Kettelerstraße	31.12.2013

Straße	Frist
Kiefernforst	31.12.2013
Kindt	31.12.2013
Kindter Straße, Hs. 1-10	31.12.2015
Kindter Straße, Hs. 11-46	31.12.2013
Kirchplatz	31.12.2017
Kirchstraße	31.12.2014
Kirchweg	31.12.2021
Klemensstraße	31.12.2017
Klostergasse	31.12.2017
Knorrstraße	31.12.2013
Kölner Straße	31.12.2017
Kölsumer Weg	31.12.2013
Königsberger Straße	31.12.2015
Königspfad, Hs. 3-19	31.12.2017
Königspfad, Hs. 21-57	31.12.2016
Kopernikusstraße	31.12.2015
Kornblumenweg	31.12.2013
Koul	31.12.2015
Krämerstraße	31.12.2021
Kreuzmönchstraße	31.12.2013
Kreuzstraße	31.12.2015
Krickenbecker Allee	31.12.2015
Krokusweg	31.12.2013
Krüchtens Straße	31.12.2015
Krugerpfad	31.12.2015
Krüßhütt	31.12.2015
Kurze Straße	31.12.2015
Lambertimarkt, Hs. 1-16	31.12.2021
Lambertimarkt, Hs. 17-27	31.12.2020
Lambert-Maaßen-Straße	31.12.2015
Landstraße	31.12.2015
Langwasserstraße	31.12.2013
Lärchenweg	31.12.2023
Leo-Bontenackels-Straße	31.12.2014
Leopold-Henrichs-Straße	31.12.2023
Lessingstraße	31.12.2013
Leuther Straße	31.12.2016
Leutherheide	31.12.2020
Lilienweg	31.12.2013
Lindenallee	31.12.2020
Lindenstraße	31.12.2014
Lobbericher Straße	31.12.2021
Locht	31.12.2023
Loirfeld	31.12.2021
Lomstraße	31.12.2023
Lötsch	31.12.2013
Lötscher Weg, Hs. 2-20	31.12.2021
Lötscher Weg, Hs. 21-108	31.12.2013
Lotzstraße	31.12.2021

Straße	Frist
Magueritenweg	31.12.2013
Marienstraße	31.12.2015
Markt	31.12.2015
Marktplatz	31.12.2017
Marktstraße	31.12.2014
May	31.12.2023
Metgesheide	31.12.2021
Mittelstraße	31.12.2015
Mommer Straße	31.12.2013
Möskesweg	31.12.2017
Moubisstraße	31.12.2015
Mühlenbachweg	31.12.2015
Mühlenstraße	31.12.2014
Mußkamp	31.12.2021
Nachtigallenweg	31.12.2014
Natt	31.12.2013
Nelkenweg	31.12.2013
Nell-Breuning-Straße	31.12.2015
Nette	31.12.2015
Neuenweg	31.12.2015
Neustraße	31.12.2015
Niedieckstraße	31.12.2015
Nikolaus-Ehlen-Straße	31.12.2013
Nordhoffstraße	31.12.2020
Nordstraße	31.12.2015
Obere Färberstraße	31.12.2016
Obere Landstraße	31.12.2015
Oberes Heidenfeld	30.06.2018
Oberonnert	31.12.2021
Oberstraße	31.12.2015
Ochsenpfuhl	31.12.2016
Oirlich	30.06.2018
Oirlicher Straße	31.12.2015
Onnert	31.12.2021
Ophoven	31.12.2015
Ostdeutscher Weg	31.12.2015
Overbeckstraße	31.12.2021
Panoramaweg	31.12.2015
Parkstraße	31.12.2015
Pasch	31.12.2015
Pastor-Schmidt-Straße	31.12.2014
Paul-Schrievers-Straße	31.12.2023
Paul-Therstappen-Straße, Hs. 3-54	31.12.2021
Paul-Therstappen-Straße, Hs. 63-99	31.12.2013
Perdsvenn	31.12.2015
Peter-Berten-Straße	31.12.2015
Petershof	31.12.2023
Pieper	31.12.2015
Plankenheide	31.12.2013

Straße	Frist
Poelvenn	31.12.2013
Poensgenstraße	31.12.2017
Poststraße	31.12.2016
Rahe	31.12.2013
Rathausgasse	31.12.2017
Ravensstraße, Hs. 2-38	31.12.2015
Ravensstraße, Hs. 45-73	31.12.2013
Reiherstraße	31.12.2014
Reinersstraße	31.12.2014
Reinhard-Boetzkes-Straße	31.12.2015
Rektor-Budde-Straße	31.12.2015
Rennekoven	31.12.2013
Rieth	31.12.2013
Riether Straße	31.12.2015
Ringstraße, Hs. 1-59	31.12.2015
Ringstraße, Hs. 60-111	31.12.2017
Ritzbruch	31.12.2020
Robert-Kahrman-Straße	31.12.2014
Romdöppen	31.12.2021
Rosenplatz	31.12.2013
Rosental	31.12.2015
Rosenweg	31.12.2015
Roxforter Weg	31.12.2015
Sandfeldstraße	31.12.2013
Sassenfeld	31.12.2015
Sassenfelder Kirchweg	31.12.2015
Sassenfelder Straße	31.12.2015
Schaager Straße	31.12.2021
Schellberg	31.12.2021
Schenkesweg	30.06.2018
Schießruthe	31.12.2015
Schillerstraße	31.12.2013
Schindackersweg	31.12.2015
Schlangenweg	31.12.2013
Schlöp	30.06.2018
Schloßallee	31.12.2015
Schloßstraße	31.12.2015
Schmaxbruch	31.12.2020
Schopspad	31.12.2023
Schulpfad	31.12.2023
Schulstraße	31.12.2020
Schulzenburgweg	31.12.2015
Schumachersstraße	31.12.2020
Schützenkamp	31.12.2013
Schützenstraße	31.12.2017
Schwanenhaus	31.12.2013
Seerosenstraße	31.12.2014
Severusstraße	31.12.2017
Sittard	31.12.2014

Straße	Frist
Sonnenblumenweg	31.12.2013
Sonnendyker Weg	31.12.2013
Speck	31.12.2013
Speestraße	31.12.2023
Sperberstraße	31.12.2014
Spitalstraße	31.12.2017
Sprinkelhofer Weg	31.12.2021
St.-Antonius-Straße	31.12.2015
Stadionstraße	31.12.2015
Stappstraße	31.12.2015
Stauffenbergstraße	31.12.2015
Steegerstraße	31.12.2015
Steinstraße	31.12.2014
Stettiner Straße	31.12.2015
Steyler Straße, Hs. 1-205	31.12.2015
Steyler Straße, Hs. 228-248	31.12.2013
Stöppken	31.12.2014
Strackweg	31.12.2015
Strandweg	31.12.2014
Struck	31.12.2013
Süchtelner Straße	31.12.2014
Südliche Wambacher Straße	31.12.2013
Synagogenstraße	31.12.2017
Tannenstraße	31.12.2014
Tegelener Weg	31.12.2015
Thalweg	31.12.2013
Theodor-Haan-Straße	31.12.2020
Tolkemiter Straße	31.12.2017
Tomp	31.12.2013
Trappistenweg	31.12.2015
Tulpenpfad	31.12.2015
Uhlandstraße	31.12.2013
Ulmenweg	31.12.2023
Unteronnert	31.12.2021
Van-Alpen-Straße	31.12.2015
Van-der-Upwich-Straße	31.12.2014
Veilchenweg	31.12.2013
Venloer Straße, Hs. 2-30	31.12.2017
Venloer Straße, Hs. 36-77	31.12.2016
Vennstraße	31.12.2015
Verbindungsstraße	31.12.2015
Versteylstraße	31.12.2015
Von-Bocholtz-Straße	31.12.2015
Von-Waldois-Straße	31.12.2021
Vorbruch	31.12.2021
Voursenbeck	31.12.2015
Wallstraße	31.12.2017
Wambacher Straße	31.12.2015
Wankumer Straße	31.12.2015

Straße	Frist
Wasserstraße	31.12.2015
Weberstraße	31.12.2020
Weidenweg	31.12.2015
Weimarer Straße	31.12.2015
Weißdornweg	31.12.2013
Werner-Jaeger-Straße	31.12.2015
Wevelinghoven	31.12.2015
Wevelinghover Straße	31.12.2015
Wiesenstraße	31.12.2021
Wilhelm-Reimes-Straße	31.12.2014
Wilhelmshöhe	31.12.2013
Willi-Küppers-Straße	31.12.2013
Windmühlenweg	31.12.2015
Wingesberg	31.12.2015
Wylreweg	31.12.2015
Xylinderweg	31.12.2023
Zum Krang	31.12.2017
Zum Sonnenbach	31.12.2013
Zum Wedemhof	31.12.2023
Zur Lärche	31.12.2016
Zur Nette	31.12.2015
Zur Neumühle	31.12.2015

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 01.04.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 01.04.2011

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 241

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Br-175 „Lötscher Weg“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 31.03.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Br-175 „Lötscher Weg“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Br-175 „Lötscher Weg“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet grenzt nordwestlich an die Straße Berger Feld an.

Mit der Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes Br-175 „Lötscher Weg“ tritt der Bebauungsplan Br-175 für diesen Bereich außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 31.03.2011 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Br-175 „Lötscher Weg“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 13.04.2011

gez. Wagner
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 256



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-231 „Zwischen Nordstraße und ehemaliger Bahnlinie“ im Stadtteil Lobberich

Der Ausschuss für Stadtplanung hat am 20.05.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-231 „Zwischen Nordstraße und ehemaliger Bahnlinie“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung in seiner Sitzung am 24.02.2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-231 „Zwischen Nordstraße und ehemaliger Bahnlinie“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen der Nordstraße, der Wevelinghover Straße und der ehemaligen Bahnlinie.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit vom 29.04.2011 bis einschließlich 30.05.2011 während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan Lo-231 „Zwischen Nordstraße und ehemaliger Bahnlinie“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Folgende umweltbezogene Gutachten/ Untersuchungen sind verfügbar:

- Schalltechnisches Gutachten
- Bodengutachten

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Raum 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 13.04.2011

Im Auftrag
gez. Grünh

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 258



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Einebnung von ungepflegten Grabstellen auf dem gemeindeeigenen Friedhof Amern St. Anton

Die Wahlgrabstellen **P27/28**, verst. Coenen, Maria und Heinrich Peter, **G 9/10**, verst. Hinne, Christel Auguste, **K 20/21**, verst. Gisbertz, Anna Maria Auguste sowie die Reihengrabstellen **CR 12**, verst. Müller, Jürgen und **ER 41**, verst. Hubbert, Hermann in Amern St. Anton sind seit längerer Zeit in der Unterhaltung stark vernachlässigt. Da die Nutzungsberechtigten nicht ermittelt werden konnten und auch auf Hinweisschilder auf den Grabstätten keinerlei Reaktion erfolgt ist, wird hiermit bekanntgemacht, dass die vg. Grabstellen zum 23.05.2011 entschädigungslos eingeebnet werden.

Schwalmtal, den 06.04.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gather

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 260

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Berichtigung der Zweiten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 15.12.2010

In der Ausgabe Nr. 41 des 66. Jahrgangs des Amtsblattes des Kreises Viersen vom 23.12.2010 wurde die Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 15.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde in Artikel I, Absatz 1 ein falsches Satzungsdatum angegeben.

Aus diesem Grund wird der ordnungsgemäße Text des Artikels I, Absatz 1 in diesem Amtsblatt abgedruckt. Er lautet wie folgt:

„Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 21.01.2009, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 23.12.2009, wird wie folgt geändert:“

Viersen, den 04.04.2011

In Vertretung
gez. C o r s t e n
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 260

Bekanntmachung der Stadt Viersen

BP Nr. 83-2 „Willy-Brandt-Ring / Freiheitsstraße“ in Viersen

(beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

- Beschluss über die Aufstellung
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 05.04.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83-2 „Willy-Brandt-Ring / Freiheitsstraße“ in Viersen
2. die öffentliche Auslegung des Plankonzeptes zum Bebauungsplan Nr. 83-2 „Willy-Brandt-Ring / Freiheitsstraße“ in Viersen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen im nördlichen Bereich der Viersener Innenstadt und wird begrenzt durch die Freiheitsstraße im Norden, die Flurstücke Nr. 102, 95, 52 der Flur 152 im Osten, das Flurstück 738, Flur 90 im Süden sowie den Willy-Brandt-Ring im Westen.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 BauO NRW (örtliche Bauvorschriften) sind Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes gehört eine Begründung gem. § 2a BauGB.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgestellt.

Gemäß §13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ist keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

Mit Inkrafttreten des Rechtsplanes Nr. 83-2 treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 83-2 außer Kraft.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. 2010 S.688) in Verbindung mit den §§ 2, 2a und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) und § 86 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 863)."

Aufgrund dieser Beschlüsse liegen der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und die verfügbaren umweltbezogenen Informationen – Artenschutzfachliche Vorprüfung, Versickerungstechnische Bodenuntersuchung, Schalltechnisches Gutachten, - im FB 60/I – Bauleitplanung, Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags
vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr
montags bis donnerstags
nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

Die Auslegungsfrist läuft

vom 02.05.2011 bis einschließlich 03.06.2011.

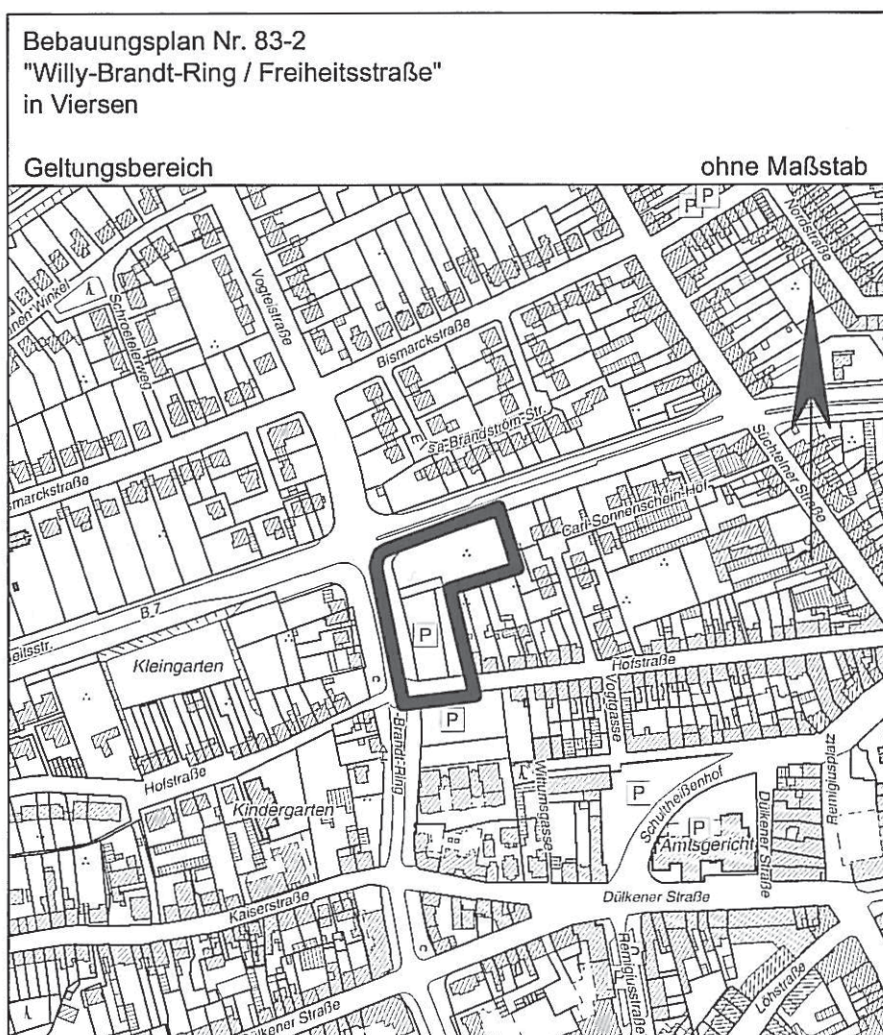
Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 05.04.2011 gefassten Beschlüsse über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 83-2 „Willy-Brandt-Ring / Freiheitsstraße“ in Viersen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 13.04.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Z e n s e s
Techn. Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 260



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Jacek Hajda am 03.12.2007 ausgestellte Dienstausweis Nr. 352 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit als ungültig erklärt.

Viersen, den 19.04.2011

in Vertretung

gez.: Rolf Corsten
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 262

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Rainer Höckels am 13.10.2005 ausgestellte Dienstausweis Nr. 256 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit als ungültig erklärt.

Viersen, den 19.04.2011

in Vertretung
gez.: Rolf Corsten
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 262

Der dargestellte Plan ist Bestandteil dieser Widmung.

Ebenso kann der Plan, der die gewidmeten Straßen- und Wegeflächen darstellt, im Geschäftsbereich Landschaft und Straßen der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Neersen, Rothweg 2, Zimmer 209, während der Dienststunden eingesehen werden:

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Widmung der Straßenfläche vom 16.12.2010, Amtsblatt Nr. 40, Seite 1148, aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Erteiler der Vollmacht zugerechnet werden.

Willich, den 05.04.2011

Stadt Willich
Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.
Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 263

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur
115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Willich (südlich An Liffersmühle)

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in seiner
Sitzung am 06.04.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Planungsausschuss beschließt einstimmig
folgenden Aufstellungsbeschluss aufzuheben:

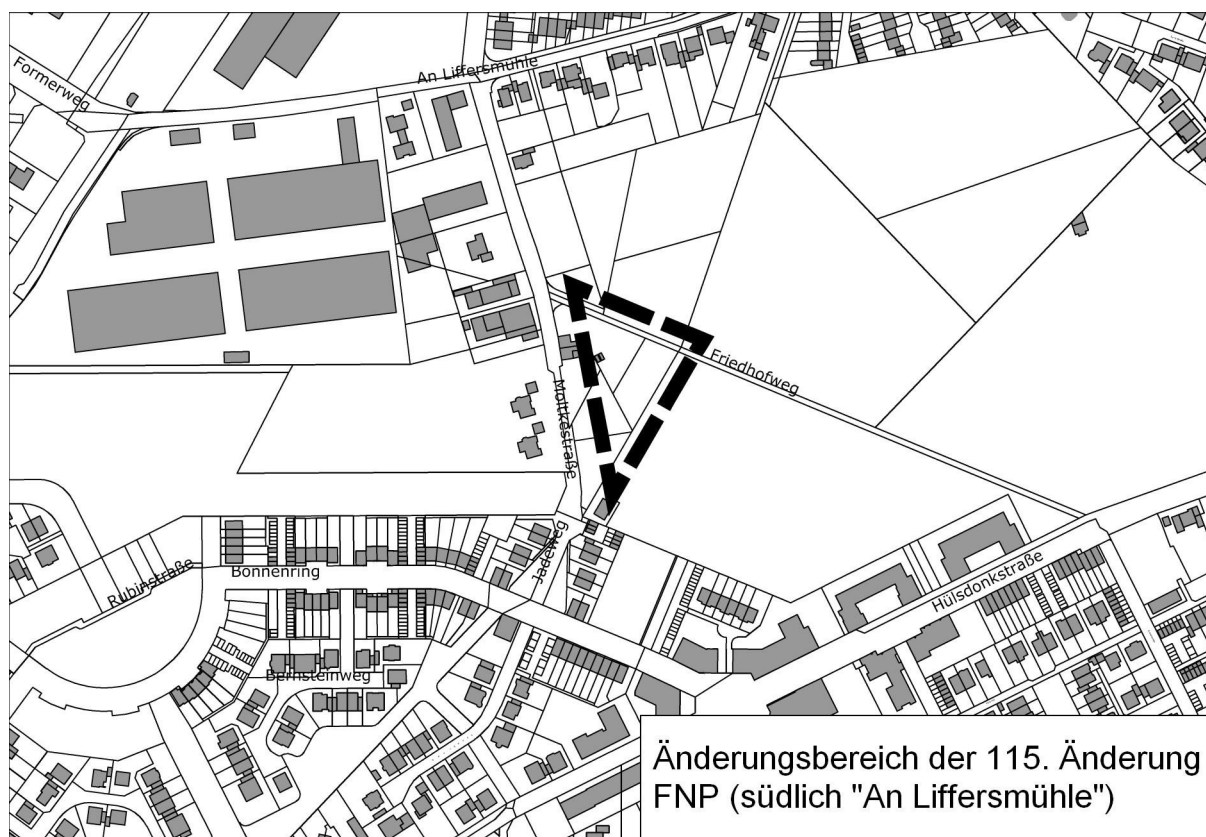
– Aufstellungsbeschluss zur 115. Änderung des
Flächennutzungsplanes (südlich An Liffersmühle),
gefasst am 05.06.2008, veröffentlicht am 10.07.2008

Die Bereiche sind aus den folgendem Übersichtsplan
zu entnehmen.

Willich, 07.04.2011

In Vertretung
gez.: Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 265



Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 W – Gewerbegebiet Moltkestraße – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 06.04.2011 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 W – Gewerbegebiet Moltkestraße – beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Mittwoch, 04.05.2011
in der Grundschule im Mühlenfeld
Krusestr. 21**

und beginnt um 19.00 Uhr

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom 29.04.2011 bis 13.05.2011 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 011, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags
von 07.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs
von 07.30 bis 17.00 Uhr
freitags
von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 29.04.2011 bis 13.05.2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

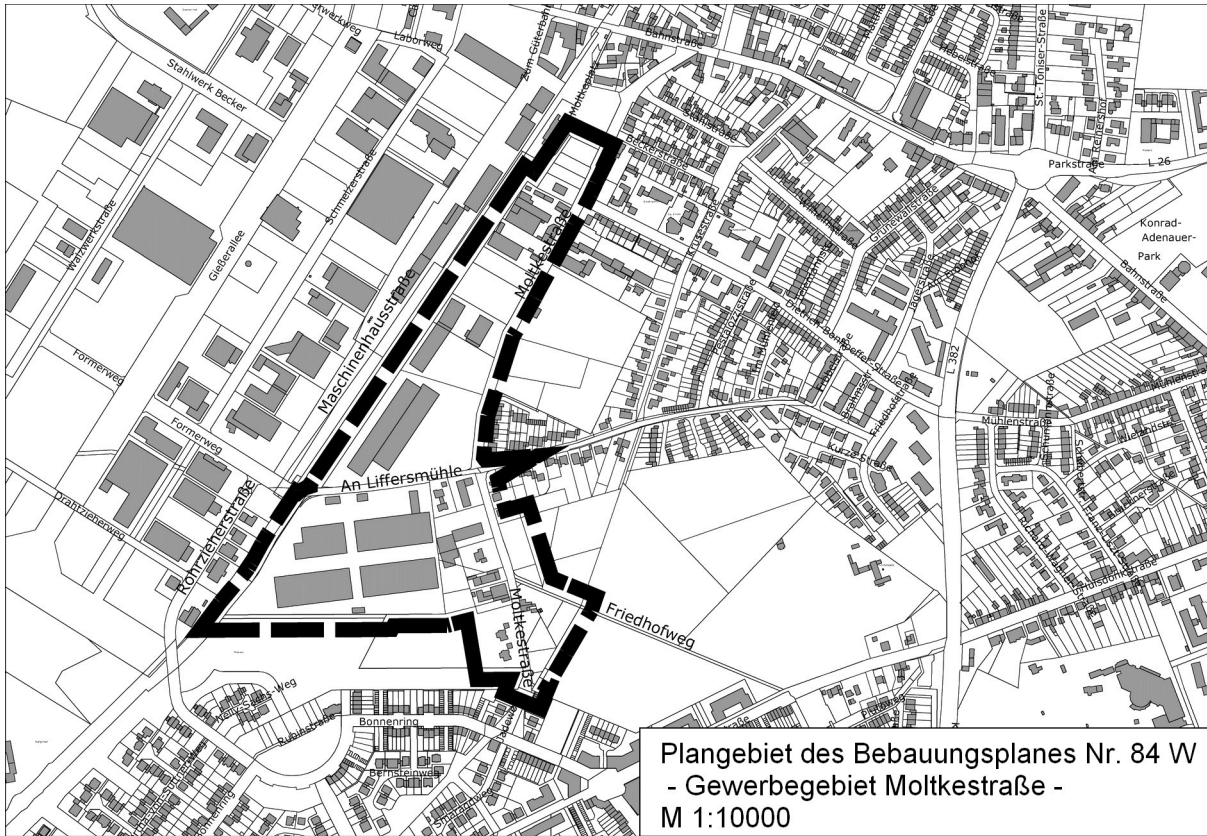
Mit Ablauf des 13.05.2011 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 07.04.2011

In Vertretung
gez.: Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 266



Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 84 W
- Gewerbegebiet Moltkestraße -
M 1:10000

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Gewerbegebiet Moltkestraße) und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 06.04.2011 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Gewerbegebiet Moltkestraße) beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Mittwoch, 04.05.2011
in der Grundschule im Mühlenfeld
Krusestr. 21**

und beginnt um 19.00 Uhr.

Der Flächennutzungsplanänderungsentwurf kann in der Zeit vom 29.04.2011 bis 13.05.2011 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich, Zimmer 011, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags
von 07.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs
von 07.30 bis 17.00 Uhr
freitags
von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 29.04.2011 bis 13.05.2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit

zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

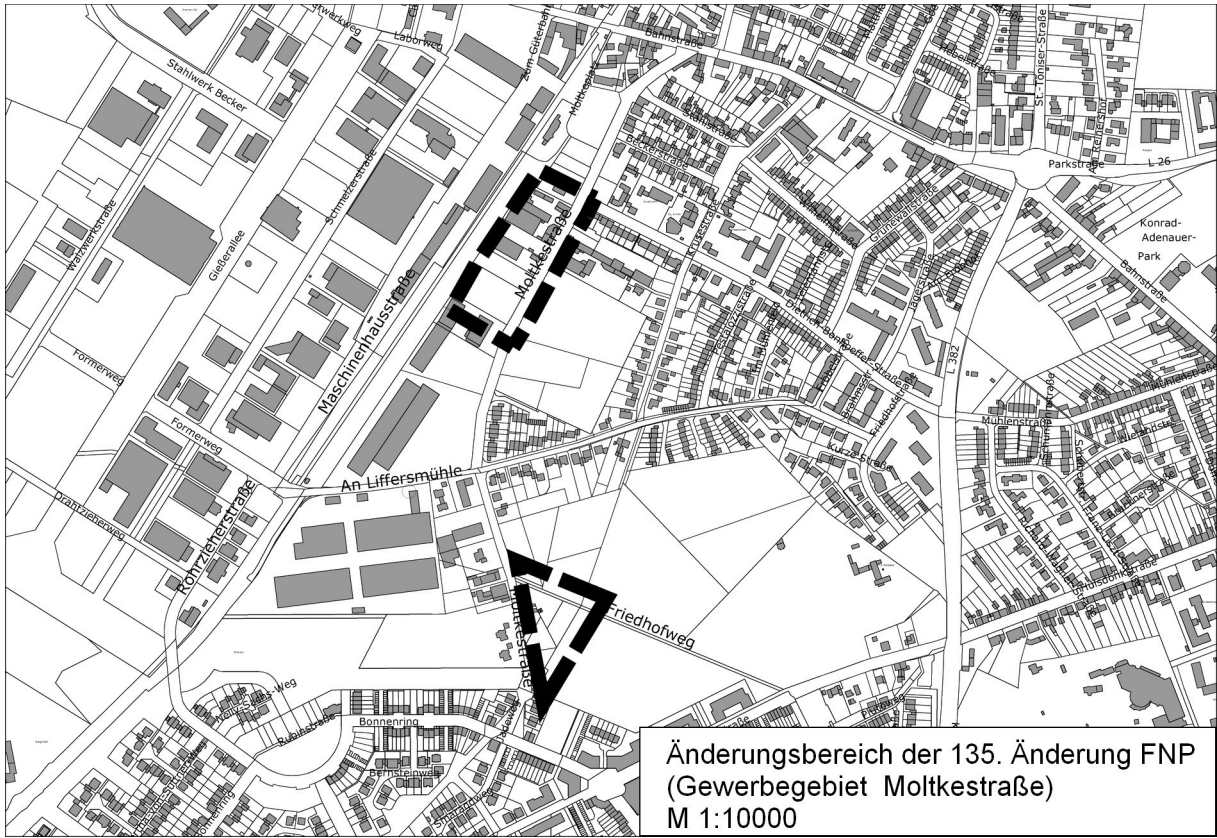
Mit Ablauf des 13.05.2011 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Willich, 07.04.2011

In Vertretung
gez.: Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 268

Der Änderungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.



Bekanntmachung Sparkasse Krefeld

Veröffentlichung von einer Kraftloserklärung

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 12.01.2011
sind an dem von der Sparkasse Krefeld
ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3101924755

keine Rechte geltend gemacht worden.
Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom
15.12.1995,
geändert durch die Verordnung vom 21.06.1999,
wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 12.04.2011

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 270

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal- Lobberich

**der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft
Nettetal-Lobberich, für das Geschäftsjahr 2011/
2012
(1. April 2011 bis 31. März 2012)**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für
das Land NRW, hat die Genossenschafts-
versammlung vom 04.04.2011 folgende Haushalts-
satzung für das Geschäftsjahr 2011/2012
beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2011/2012
wird

in der Einnahme auf	17.294,00 €
und in der Ausgabe auf	17.294,00 €

festgesetzt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäfts-
jahr 2011/2012 wird hiermit öffentlich bekannt
gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen
Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02. Mai bis 16.
Mai 2011, während der Dienststunden beim
Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz, zur
Einsichtnahme aus.

Nettetal, den 04. April 2011

gez. Nelissen
Jagdvorsteher
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 270

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lobberich

**des Jagdpachtverteilungsplanes für das
Geschäftsjahr 2011/2012 (01. April 2011 bis 31. März
2012)**

**der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Lobberich, in Nettetal-Lobberich.**

Der Jagdpachtverteilungsplan für das Geschäftsjahr
2011/2012 liegt mit dem Jagdkataster in der Zeit vom
02.05.11 bis 16.05.11 beim Kassenführer Matthias
Schuren, Caudebec-Ring 18 a, jeweils von 9 Uhr bis
12 Uhr, zur Einsicht durch die Jagdgenossen des
Jagdbezirks Lobberich aus.

Der Jachtpachtverteilungsplan wird entsprechend der
Satzung, § 16, bekannt gemacht. Widersprüche
gegen die Jagdpachtverteilung können nur innerhalb
der Bekanntmachungsfrist berücksichtigt werden.

Nettetal, den 04. April 2011

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 270

Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten
über den Beschluss der Jahresrechnung 2009/
2010

und die Entlastung des Vorstandes für das
Geschäftsjahr 2009/2010

I.

Die Genossenschaftsversammlung des gemein-
schaftlichen Jagdbezirktes Niederkrüchten hat in
seiner Sitzung am 2. März 2011 aufgrund des § 7 Abs.
3 Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom
7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S.2) zuletzt
geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW.
S. 228) die am 28. Februar 2011 von den Kassen-
prüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäfts-
jahr 2009/2010 beschlossen.

Die Jahresrechnung schließt mit folgendem Ergebnis
ab:

Verwaltungshaushalt	
Einnahmen	40.614,02 EUR
Ausgaben	40.614,02 EUR

Vermögenshaushalt	
Einnahmen	3.538,11 EUR
Ausgaben	3.538,11 EUR

Dem Vorstand und der Geschäftsführung wurde für
das Geschäftsjahr 2009/2010 Entlastung erteilt.

II.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich
bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt ab dem 22.04.2011 im
Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße
19, Zimmer 28, während der Öffnungszeiten öffentlich
aus.

Niederkrüchten, den 3. März 2011

gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 271

1. Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Nieder- krüchten für das Geschäftsjahr 2011/ 2012

Agrund des § 14 der Satzung der Jagdge-
nossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980
zuletzt geändert am 12. März 2001 hat die
Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossen-
schaft Niederkrüchten am 2. März 2011 folgende
Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2011/2012
wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	29.400,00 Euro
in der Ausgabe auf	29.400,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	7.130,00 Euro
in der Ausgabe auf	7.130,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht
veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäfts-
jahr 2011/2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem
22. April 2011 während der Dienststunden bei der
Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt,
Zimmer 28, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 3. März 2011

gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 271

Außerordentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen

Hiermit lade ich zur außerordentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen

am 26. Mai 2011, 19:30 Uhr im Oebeler Landcafé

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verpachtung der Jagreviere für die Zeit vom 01. April 2012 – 31. März 2021
 - Verpachtung des Revieres Brüggen I
 - Verpachtung des Revieres Brüggen II
 - Verpachtung des Revieres Brüggen IV
 - Verpachtung des Revieres Brüggen V
3. Verschiedenes

Laut Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 17. Januar 2011 wurde der Vorstand der Jagdgenossenschaft Brüggen beauftragt, die eingehenden Angebote für die Verpachtung des Revieres I auszuwerten, mit den Bietern Kontakt aufzunehmen und die Verhandlungen zu führen. Des Weiteren wurde der Vorstand der Jagdgenossenschaft Brüggen beauftragt, mit den derzeitigen Revierpächtern der Reviere II, IV und V die Verhandlungen über eine Weiterverpachtung aufzunehmen.

Der Genossenschaftsbeschluss wurde zwischenzeitlich umgesetzt. Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird der Vorstand in der Genossenschaftsversammlung berichten und Vorschläge über die Revierverpachtung vorlegen. Über die Neu- / Weiterverpachtung der Reviere soll in der Versammlung beschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Satzung der Jagdgenossenschaft Brüggen keine besondere Einladung an die Jagdgenossen ergeht.

gez.
H. W. Terporten
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 272

Bekanntmachung

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kempen-St. Hubert zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Sie findet statt am **Mittwoch, dem 18. Mai 2011 um 20.00 Uhr** in der Gaststätte Poststuben, Königsstr. 14, 47906 Kempen-St. Hubert.

TAGESORDNUNG:

1. Bericht über die Sitzung des Jagdvorstandes
2. Billigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 19. April 2010
3. Bericht über die Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2010/2011
4. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2010/2011
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011/2012
6. Neuwahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Vertretern
7. Mitteilungen und Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft St. Hubert

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann. Der bevollmächtigte Vertreter darf jedoch höchstens fünf Jagdgenossen vertreten.

Kempen, den 04. April 2011

gez.
Rübo
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 272

Bekanntmachung der HAUSHALTSSATZUNG

der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Grefrath - Ost
für das Geschäftsjahr 2011/2012

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost am 4. April 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2011/2012 wird
in der Einnahme auf 17.151,01 Euro
in der Ausgabe auf 17.151,01 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2011/2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 24. April 2011 an sieben Arbeitstagen im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 30, 47929 Grefrath, während der Dienststunden öffentlich aus.

Grefrath, den 04.04. 2011

gez.: Hauser
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 273

Jagdgenossenschaft Grefrath- Ost

Bekanntmachung

Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2010/2011

1. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW S. 2), in der z.Zt. geltenden Fassung, hat die Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost am 04. April 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2010/2011, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

- a) Gesamteinnahmen 16.393,43 Euro
- b) Gesamtausgaben 16.115,87 Euro
- c) Gesamtbestand 277,56 Euro

der auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen wird.

Dem Jagdvorstand wird für das Geschäftsjahr 2010/2011 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung 2010/2011 liegt zur Einsichtnahme ab dem Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 21. April 2011 an sieben Arbeitstagen während der Dienststunden im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 30, 47929 Grefrath, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Grefrath, den 04.04.2011

Der Jagdvorsteher
gez.: Hauser

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 274

Amtsgericht Viersen

Bekanntmachung

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Fachcenter Vermessung/

Straßeninformationssysteme aus Krefeld hat am 08.03.2011 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Süchteln liegende Grundstück

Gemarkung Süchteln, Flur 62, Flurstück 100, Land^{es}straße L39,
24 qm

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Viersen, 22.03.2011
Amtsgericht

Lorenz
Rechtspfleger

Ausgefertigt



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

(Sauer)
Justizamtsinspektorin

Einwohner am 31. Januar 2011 (Korrektur)

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2009)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.850	7.736	8.114
Gemeinde Grefrath	15.398	7.557	7.841
Stadt Kempen	35.949	17.438	18.511
Stadt Nettetal	41.981	20.600	21.381
Gemeinde Niederkrüchten	15.382	7.544	7.838
Gemeinde Schwalmthal	18.967	9.263	9.704
Stadt Tönisvorst	29.717	14.420	15.297
Stadt Viersen	75.477	36.435	39.042
Stadt Willich	51.909	25.461	26.448
Kreis Viersen	300.630	146.454	154.176

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 276

Einwohner am 28. Februar 2011 (Korrektur)

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2009)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Bri	15.836	7.734	8.102
Gemeinde Gr	15.398	7.558	7.840
Stadt Kemper	35.943	17.434	18.509
Stadt Nettetal	41.999	20.624	21.375
Gemeinde Nie	15.380	7.542	7.838
Gemeinde Sc	18.969	9.268	9.701
Stadt Tönisvo	29.714	14.425	15.289
Stadt Viersen	75.467	36.442	39.025
Stadt Willich	51.905	25.457	26.448
Kreis Vierser	300.611	146.484	154.127

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 277

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen